

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Heft-Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 7.

Dienstag, 10. Januar 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Trud und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbitten uns bis spätestens **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages. Die Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II. § 6 der Reichslichen Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 ff. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat November v. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthern innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monat December v. J. an **Militär-Pferde** zur Verabreichung gelangende **Marischfouage** beträgt:

8 M. 29,5 Pf. für 50 Kilo Hafer
4 „ 41 „ „ 50 „ Sen.
2 „ 31 „ „ 50 „ Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 5. Januar 1893.

D. 26.

v. Wiludi.

Ln.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1893 sind die Herren

1. Stadtgutsbesitzer **Donat** in Riesa,
2. Rittergutspächter **Schäffer** in Zahnishausen,
3. Gutsbesitzer **Schlag** in Weida,
4. Gemeindevorstand **Vennewitz** in Zeithain,
5. Rittergutspächter **Rohberg** in Grödel,
6. Mühlenbesitzer **Pumbisch** in Celsitz,
7. Gemeindevorstand **Eckelmann** in Pausitz,
8. Gutsbesitzer **Claus** in Forberge,
9. Gutsbesitzer **Adolf Kaul** in Röderan

als Sachverständige für die Schätzung der Entschädigungen, welche für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewähren sind, (Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880) gewählt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Großenhain, den 30. December 1892.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Wiludi.

3478 K.

Mt.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Handwerker und Geschäftsleute, welche für die Stadtgemeinde Riesa Arbeiten geleistet oder Lieferungen gemacht haben, werden hierdurch aufgefordert, noch ausstehende **Rechnungen ungefäumt und längstens bis zum 15. Januar dieses Jahres einzureichen.**

Hierbei nimmt der unterzeichnete Stadtrath Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die **Schuldensumme** in Einreichung der Rechnungen für die Stadt immer mehr einreißt.

Da hierdurch die Rechnungsführung und Controle ungemein erschwert, beziehungsweise leichter ganz unmöglich gemacht wird, so werden solche Handwerker und Lieferanten, welche die Rechnung nicht sofort nach Ablieferung der Arbeit oder Lieferung einreichen, künftig mit Aufträgen von der Stadt keinesfalls wieder bedacht werden.

Riesa, den 9. Januar 1893.

Der Stadtrath.
Rüger.

S.

Tagesgeschichte.

Der Zustand der Bergleute im Saarrevier dauert noch an und droht zunächst auch noch weiter um sich zu greifen, doch meint man fast allgemein, daß er den Todesstimm in sich trage. Sehr zum Nachtheil der Streitenden scheinen einige letztere angehörige Subjecte ihre Sache mit Dynamit betreiben zu wollen. So fand gestern Abend 8 Uhr wieder eine Explosion von Dynamitpatronen vor den Hotels „Baumeister“ und „Dobbe“ in Gelsenkirchen statt. Es wurde dadurch zwar materieller Schaden angerichtet, Personen aber glücklicherweise nicht verletzt. Die Dynamitpatronen sind auf den Fensterrahmen der Hotels niedergelassen und mittelst Zündschnur zur Explosion gebracht worden. Die Hotelgäste flüchteten, ohne Schaden zu nehmen, ins Freie. Die Fensterscheiben wurden zum Theil zertrümmert und die Mauern leicht aufgerissen. — Daß die Ausständigen sich alle und jede Sympathie bei einem derartigen Vorgehen, für das sie, resp. ihre Führer, doch verantwortlich zu machen sind, verschmerzen müssen, ist zweifellos und man kann den Stimmen nicht unrecht geben, die für die Streiksucht mit ihren Ausschreitungen, wie sie leider jetzt vorkommen, unsere neuere Gesetzgebung mit

verantwortlich machen. Die „Deutsche Volkswirtschaftliche Correspondenz“ meint: „Der Ausstand ist geradezu eine Verspottung der Arbeiterschutzgesetzgebung des deutschen Reiches und er wird hoffentlich Jedem, der sehen will, die Augen darüber geöffnet haben, daß wir bisher in der Arbeiterschutzfrage bereits zu weit gegangen und bei den Arbeitern Hoffnungen erweckt haben, die Dank einer gewissenlosen Geparbeit gegenwärtig bis zu den wahnsinnigsten Ausgebirgen der Phantasie angeschwollen sind. Der Ton, in welchem die Arbeiter sich hier vernehmen lassen, die cynische Art und Weise, in welcher darauf hingewiesen wird, erst nach Bewilligung ihrer Forderungen seien die fiscalischen Gruben im Saargebiete dasjenige, was man unter Müllersanstalten zu verstehen habe, lasse keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Geparbeit der socialdemokratischen Haupter die Köpfe der Arbeiter bis zur Glühigkeit entflammt hat.“ Die „Hamburger Nachrichten“: „Das sind die Folgen unserer arbeitgeberfeindlichen Gesetzgebung.“ Das „Leipziger Tageblatt“: „Vor zwei Jahren war die Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt, daß man gegen die öffentliche Aufforderung zum Contractbruch und gegen die von ausständigen Arbeitern angewandten gewaltthätigen

Mittel, um ihre Genossen am Arbeiten zu verhindern, scharfer Repressivmittel bedürfe. Sie hat damals den Fehler begangen, sich von dieser Forderung abbringen zu lassen. Inzwischen haben verschiedene Streiks, ganz besonders aber der gegenwärtige, die Unentbehrlichkeit derartiger Maßregeln sehr nachdrücklich erwiesen.“ Die „Berliner Börsen-Zeitung“: „Wenn bei einem durchschnittlichen Schichtlohn von 4 M. 55 Pf. die Männer nur kurze Groschen für den Haushalt abgeliefert haben, so muß die Verbrüderung im Wirthshaus und die Unterstützung der socialistischen Inspiratoren sehr viel Geld gekostet haben. Die Vertheuerung des Lebens durch die Socialdemokratie mag von den Bergleuten als Grund zum Ausstande behufs Erzielung eines höheren Lohnes angesehen werden, den bergmännischen und politischen Behörden wird aber dieser Grund zu Concessionen kaum einleuchten.“ — Wir meinen, daß keines dieser Blätter so ganz unrecht hat.

Deutsches Reich. Ueber die Thätigkeit in den Parteien liegen einige Nachrichten vor. Die Gründung der neuen Nationalpartei wird, wie man mittheilt, in den nächsten Tagen in Berlin stattfinden. Alle zunächst in Frage kommenden Theile Deutschlands seien von Vertrauensmännern

Bekanntmachung.

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungscommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungscommission nach §§ 25 und 26 der Wehordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens bis zum 1. Februar dieses Jahres**

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Wehordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Dem mit **genauer Wohnungsangabe** zu versenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den **Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.**

Die **Fähigkeit** hierzu ist **obrigkeitlich zu bescheinigen**; und

- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger Schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In den Zulassungsgesuchen ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen **zwei** von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen. Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden hiernächst die im Jahre 1873 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines, den Vorschriften in § 90 der Wehordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obengedachten Tage** ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungszeugnisses unter Vorlegung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich anher einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1873 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres** ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungszeugnisses unter Vorlegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich alhier einzureichen und **vor dem 1. April dieses Jahres** das gedachte Befähigungszeugniß beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1893.

Königliche Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige.

Regierungsrath Dr. Genth. Oberlieutenant von Stieglitz. Hübler.